

Liestal, 9. November 2021/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2021/210
Motion	von Bálint Csontos
Titel:	Verfallsdatum für Rechtsgrundlagen von neuen Ausgaben
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Der Motionär stellt in den Raum, dass Rechtsgrundlagen veraltet sein können und entsprechend nicht mehr als Voraussetzung für die Ausgabentätigung herangezogen werden sollten, respektive vor der Ausgabentätigung eine politische Debatte über deren Zweckmässigkeit und Aktualität stattfinden sollte. Der Regierungsrat sollte eine Befristung von Rechtsgrundlagen prüfen, welche als Grundlage für neue Ausgaben erforderlich sind.

Die Investitionsplanung des Kantons ist auf 10 Jahre ausgelegt und soll über den aktuellen Finanzbedarf Auskunft geben. Generell gilt, dass die planerische Reife von Projekten abnimmt, je weiter das Planungsjahr in der Zukunft liegt. Deshalb wendet der Kanton Basel-Landschaft bei Investitionsprojekten bereits seit längerem eine rollende Planung an, d.h. die Baudienststellen überprüfen die Projektplanung regelmässig und passen diese falls nötig an. Eine systematische Aktualisierung und flexible Planung ist somit gegeben. Neue Projekte werden auf Strategiekonformität mit den Zielen des Kanton Basel-Landschaft beurteilt. Die Investitionen folgen primär rechtlichen Grundlagen wie Verfassung, Gesetzen, Landratsbeschlüssen und Verordnungen.

Das Finanzhaushaltgesetz (vgl. Vo FHG § 34 Abs. 1) kennt bereits ein Verfallsdatum von Ausgabenbewilligungen: «Eine Ausgabenbewilligung verfällt, wenn nicht spätestens nach 4 Jahren seit deren Beschlussfassung mit dem Vorhaben begonnen wird.». Es gilt also bereits heute für alle Ausgabenbewilligungen – Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung bzw. auch für Projektierungs- und Realisierungskredite – eine Ablauffrist von bewilligten Ausgaben. Im Rahmen der einzelnen Phasen eines Investitionsprojektes werden laufend Anpassungen und Überprüfungen aufgrund von veränderten Umständen und Entwicklungen vorgenommen und somit werden keine veralteten Ideen oder Vorhaben realisiert. Weiter müssen Gesetzesänderungen wie beispielsweise die kantonale Richtplanung und das Behindertengleichstellungsgesetz sowie neue Standards berücksichtigt werden. Die Umsetzung von Infrastrukturprojekten ist äusserst komplex und je nach Grösse des Projektes auch sehr langwierig, da oft sehr viele Stakeholder wie Gemeinden, andere Kantone, der Bund, und Transportunternehmen involviert sind. Über Projektänderungen wird regelmässig in der Bau- und Planungskommission informiert und bei Bedarf eine Erhöhung der Ausgabenbewilligung beantragt.

Ausgaben sind neu, wenn bezüglich ihrer Vornahme oder deren Modalitäten, insbesondere der Höhe und des Zeitpunkts, eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht (vgl. § 34 FHG). Neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken respektive neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 200'000 Franken bedürfen deshalb gemäss § 38 FHG einer Ausgabenbewilligung des Landrates und unterstehen dem Finanzreferendum (vgl. § 31 KV). Es bedarf für die Täti-

gung einer Ausgabe jeweils einer Rechtsgrundlage, eines Budgetkredites und einer Ausgabenbewilligung (vgl. § 33 FHG). Der Landrat hat somit bei jeder in seiner Kompetenz liegenden ergo neuen Ausgabe, zum Zeitpunkt der Ausgabenbewilligung die Möglichkeit über Zweckmässigkeit und Aktualität des geplanten Vorhabens zu entscheiden, Vorhaben abzulehnen oder Anpassungen vorzunehmen. Zudem steht es dem Landrat frei, eine entsprechende Anpassung der rechtlichen Grundlagen vorzunehmen.

Seit Einführung des mittelfristig ausgerichteten Aufgaben- und Finanzplans hat der Landrat nebst den Budgetanträgen zudem die Möglichkeit AFP-Anträge zu stellen und damit auf die Aufgaben- und Finanzplanung des Kantons Einfluss zu nehmen (vgl. § 79 Geschäftsordnung des Landrats, SGS 131.1).

Laut § 33 Abs. 2 FHG können Gerichtsentscheide und Entscheide der Stimmberechtigten ebenfalls Rechtsgrundlagen für eine Ausgabe sein, die vom Landrat beschlossen wird. Wenn das Anliegen der Motion umgesetzt würde, müssten folglich die Gerichte und die Stimmberechtigten ihre Entscheide neu bestätigen, wenn diese ein bestimmtes Alter übertreffen. Die Umsetzung dieser Praxis scheint wenig realistisch.

Der Landrat kann Rechtssätze und Staatsverträge, die in seine Kompetenz fallen sowie die referendumsfähigen Landratsbeschlüsse, die laut § 33 Abs. 2 FHG ebenfalls Rechtsgrundlagen für eine Ausgabe sind, zum Zeitpunkt des Beschlusses von sich aus zeitlich befristen. Dafür muss kein Verfalldatum beziehungsweise keine generelle Regelung zur Befristung solcher Rechtsgrundlagen eingeführt werden.

Eine generelle Regelung zur Befristung von Rechtsgrundlagen scheint uns deshalb obsolet zu sein. Darüber hinaus bezweifeln wir, dass sie zweckmässig ausgestaltet werden kann, ohne dass politische Entscheidungsprozesse über neue Ausgaben deutlich verlängert und damit die Planungs- und Rechtssicherheit beeinträchtigt würde.

Es sind bereits heute Steuerungsmöglichkeiten des Landrates im Finanzhaushaltgesetz geregelt und auch eine rollende Planung mit funktionierenden Planungsprozessen. Neue Entwicklungen und sich verändernden Vorgaben im Rahmen der raumplanerischen, finanziellen und personellen Ressourcen berücksichtigen werden bereits berücksichtigt. Dem Landrat steht es frei, bei Bedarf eine entsprechende Anpassung der rechtlichen Grundlagen vorzunehmen. Aus Sicht des Regierungsrats ist die Forderung bereits erfüllt und es braucht keine weiteren Massnahmen. Die Motion ist deshalb abzulehnen.